

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 276 Vertragsverletzung

Leitsätze:

K e i n e

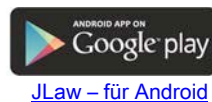
Aktenzeichen: 3 AZR 1026/77

Urteil des BAG vom 7. Juni 1979

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 1026/77

7 Sa 817/76 München

Verkündet am
7. Juni 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 20. April 1977 - 7 Sa 817/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten 13.000,-- DM als Schadenersatz wegen angeblicher Verletzung seines Ausbildungsvertrages.

Die Parteien schlossen am 13. August 1970 einen Vertrag, in dem sich der Beklagte verpflichtete, den Kläger, einen damals 32-jährigen Starkstromingenieur, als mathematisch-technischen Assistenten (MaTA) in der Zeit vom 1. September 1970 bis zum 28. Februar 1973 an der Universität Regensburg auszubilden. Die Ausbildung sollte durch den Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen und durch wissenschaftliche Angestellte des Rechenzentrums der Universität erfolgen. Die Abschlußprüfung mußte vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ludwigshafen abgelegt werden. Der Kläger hat die Prüfung im Februar 1973 nicht bestanden. Auf seinen Antrag wurde das Ausbildungsverhältnis "unter Hintanstellung erheblicher Bedenken" gemäß § 1 Abs. 4 des Ausbildungsvertrages bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch für ein Jahr, verlängert. In dieser Zeit wurde der Kläger von Dipl.-Ing. Sch , einem fähigen Ausbilder, betreut und mit der Lösung praktischer Aufgaben beschäftigt.

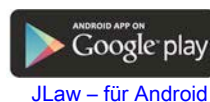
Mit Schreiben vom 21. Dezember 1973 kündigte der Beklagte das Ausbildungsverhältnis außerordentlich. Ein hierüber geführter Rechtsstreit endete durch gerichtlichen Vergleich. Die Parteien einigten sich, das Ausbildungsverhältnis zum 22. Dezember 1973 zu beenden. Der Kläger sollte sich nicht darauf berufen können, daß der Erfolg der Wiederholungsprüfung durch die Kündigung gefährdet sei. Etwaige Schadenersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten wegen Verletzung der Ausbildungspflichten blieben ausdrücklich offen. Der Kläger bestand auch die Wiederholungsprüfung im Januar 1974 nicht.

Der Kläger behauptet, seine Ausbildung sei mangelhaft gewesen. Schon zu Beginn der Ausbildung habe sich gezeigt, daß die wissenschaftlichen Angestellten des Rechenzentrums nicht in der Lage gewesen seien, eine Brücke zwischen dem von den Lehrveranstaltungen der Universität vermittelten Wissen und der Daten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

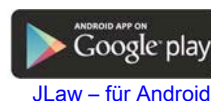
verarbeitung herzustellen, da sie den Vorlesungsstoff nicht verstanden hätten. Die Universität habe keinen genauen Zeit- und Stoffplan für die Ausbildung angefertigt. Lediglich im ersten Halbjahr der Ausbildung habe ein solcher vorgelegen, der jedoch nach wenigen Monaten umgestoßen worden sei. Der Ausbildungsstoff sei teils unzureichend, teils lückenhaft dargeboten worden. Darüber hinaus sei ihm teilweise der Besuch prüfungswichtiger Vorlesungen verboten worden. Die Universität habe auch keine geeigneten Ausbilder zur Verfügung gestellt. So habe ihn z.B. in dem Fach numerische Mathematik die Elektroingenieurin N unterrichtet, die sich die Grundlagen für dieses Fach lediglich im Selbststudium angeeignet habe. Auch sei er während der Ausbildung schikanös behandelt worden, indem er anlässlich des Besuchs einer Unterrichtsveranstaltung in einem Wahlfach aufgefordert worden sei, den Raum zu verlassen. Überdies habe die Universität ihn nicht darüber aufgeklärt, wie eine exakte Prüfungslösung einer Programmieraufgabe aussehen sollte. In der ersten Abschlußprüfung habe er ein Programm fertigen müssen, zu dem eine Reihe von Nebenarbeiten erforderlich gewesen seien. Darauf sei er zuvor nicht hingewiesen worden. Auch aus diesem Grunde habe er die Prüfung nicht bestanden.

Ferner behauptet der Kläger, daß er seine Ausbildung im März 1973 beendet hätte, wenn man ihn über seine Chancen für das Bestehen der Wiederholungsprüfung aufgeklärt hätte. Dann wäre er zu diesem Zeitpunkt wieder in seinen alten Beruf als Ingenieur zurückgekehrt. Damals sei ihm eine Tätigkeit mit einer Vergütung von 2.046,-- DM netto angeboten worden. Wenn er dieses genutzt hätte, wäre ihm in den folgenden zehn Monaten ein Schaden von 13.000,-- DM erspart geblieben. Zu seiner Ausbildungsbeihilfe von weniger als 700,-- DM habe er zusätzlich monatlich 1.300,-- DM aufbringen müssen, um den Unterhalt seiner Familie sicherzustellen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
13.000,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das Nichtbestehen der Prüfungen sei auf das eigene Verhalten des Klägers zurückzuführen. Während der Ausbildungszeit habe der Kläger ständig angehalten werden müssen, seine Ausbildungspflichten nicht zu vernachlässigen, so habe er z.B. ausbildungsfremde Lehrveranstaltungen besucht, den praxisbezogenen Teil der Ausbildung im Rechenzentrum vernachlässigt und die gestellten Hausaufgaben ständig unzureichend bearbeitet. Im ersten Ausbildungsjahr habe er überflüssigerweise die Lehrveranstaltungen Mathematik I A, Höhere Mathematik III sowie Physik-Praktika besucht, wodurch er Pflichtveranstaltungen wie Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Statistik zurückstellen mußte. Auch die Operating-Ausbildung habe er nur teilweise wahrgenommen, obwohl dort Grundlagenkenntnisse vermittelt werden. Im zweiten Ausbildungsjahr habe er die ihm gestellten Programmieraufgaben nur teilweise bearbeitet und die grundlegende Vorlesung "Einführung in die Programmiersprachen" nicht besucht. Er sei mehrfach darauf hingewiesen worden, was für seine Ausbildung überflüssig und was unabdingbar war. Man habe ihn aufgefordert, mit seinen Ausbildern die Aufgaben durchzusprechen. Dennoch habe er Übungsklausuren verweigert. Dieses Verhalten habe dazu geführt, daß er die erste Prüfung nicht bestanden habe. Hingegen habe die zusammen mit dem Kläger ausgebildete Kollegin, Fräulein Maria E , ihre Ausbildung erfolgreich beendet.

Keineswegs sei der Kläger nach seinem ersten Mißerfolg zur Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses ermuntert worden. Aus dem Bewilligungsschreiben vom 1. März 1973 ergebe sich vielmehr, daß eine Verlängerung nur "unter Hintanstellung erheblicher Bedenken" gewährt wurde. Man habe befürchten müssen, daß der Kläger auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen werde und habe dies auch dem Arbeitsamt Regensburg auf eine entsprechende Anfrage mitgeteilt. Die Ausbildung des Klägers sei während der Verlängerungs-



zeit wegen seiner großen Wissenslücken stark konzentriert worden und zwar auf die numerische Mathematik und die Programmierung. Der Kläger sei, soweit er anwesend gewesen sei, täglich durch den qualifizierten Ausbilder Dipl.-Ing. Sch angeleitet worden; jedoch habe er ständig versucht, sich dieser Anleitung zu entziehen. Darüber hinaus sei ihm der Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht mit dem Ausbildungsziel zusammenhängen, untersagt worden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Schadenersatzanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann vom Beklagten nicht Schadenersatz dafür verlangen, daß er die Prüfung als mathematisch-technischer Assistent zweimal nicht bestanden hat. Er wirft zwar dem Beklagten die Verletzung des Ausbildungsvertrages vor, sein Vortrag ist jedoch überwiegend nicht ausreichend bestimmt. Soweit deutlich wird, worin die Pflichtverletzung liegen soll, bleibt unklar, ob sich das beanstandete Verhalten überhaupt auf den Mißerfolg des Klägers ausgewirkt haben kann.

1.a) Der Kläger hat geltend gemacht, er sei schon vor dem ersten Prüfungstermin von Ausbildern betreut worden, die ihre Kenntnisse im Selbststudium erworben hätten und ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen seien. Ein Ausbildungsplan habe nicht existiert und deshalb sei der Prüfungsstoff lückenhaft dargeboten worden. Auf die speziellen Anforderungen beim Fertigen eines Programmes und auf die dazu erforderlichen Nebenaufgaben sei er nie hingewiesen worden.

Diesen Vortrag hat das Landesarbeitsgericht mit Recht als unsubstantiiert angesehen. Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß sich der Kläger im wesentlichen auf pauschale Vorwürfe beschränkt, ohne im einzelnen darzulegen, welche Wissenslücken entstanden sein sollen und wie sich das in der konkreten Prüfungssituation ausgewirkt hat. Insbesondere sind die persönlichen Angriffe gegen die Ausbilder des Klägers unge-



- 6 -

eignet, eine Vertragspflichtverletzung erkennen zu lassen. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß völlig unerheblich ist, in welcher Form sich ein Ausbilder die erforderlichen Kenntnisse verschafft hat. Wenn dem Kläger nicht erklärt worden wäre, wie ein EDV-Programm zu fertigen ist, läge darin allerdings eine schwere Pflichtverletzung. Der Kläger hat aber nicht bestritten, daß sich ein großer Teil der Ausbildungszeit gerade auf das Fertigen von Programmen bezog. Wenn er dennoch erforderliche Nebenaufgaben bei seiner ersten Prüfung versäumt hat, so läßt das noch nicht darauf schließen, daß es an den entsprechenden Hinweisen während der Ausbildungszeit gefehlt hätte. Die zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Plan ausgebildete Kollegin des Klägers, Fräulein E , hat die Prüfung schon bei ihrem ersten Termin ohne weiteres bestanden.

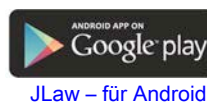
b) Die Revision beschränkt sich im wesentlichen auf die Rüge, sämtliche Pflichtverstöße seien in der Berufungsschrift eingehend aufgeführt und Frau Gisela N sei als Zeugin benannt worden. Das genügt jedoch nicht. Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverhalt sorgfältig gewürdigt und begründet, warum eine Vernehmung der Zeugin als Ausforschungsbeweis zu werten gewesen wäre. Ein Verfahrensfehler ist insoweit nicht ersichtlich.

c) Hingegen ist die Rüge der Revision berechtigt, soweit das Landesarbeitsgericht den Vortrag des Klägers als verspätet zurückgewiesen hat. Schon in der ersten Instanz war vom Kläger ein Ausbildungsplan vorgelegt worden (als Anlage 3 einer grünen Anlagemappe), in dem mit bestimmten Zeichen vermerkt war, welche Themen nach der Darstellung des Klägers gar nicht oder nicht umfassend gelehrt worden waren. Diesen Vortrag hat das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt, weil er verspätet in den Prozeß eingeführt worden sei. Das ergebe sich daraus, daß weder der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils noch die in Bezug genommenen Schriftsätze des Klägers auf die angeblichen Mängel des Ausbildungsplanes eingegangen seien. Die Revision rügt mit Recht, daß das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg in zulässiger Weise auf den Akteninhalt Bezug genommen hatte und daß die Anlage in Verbindung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit den Zeichen des Klägers hinreichend deutlich machte, was der Kläger vortragen wollte.

Trotz dieses Verfahrensfehlers muß das angefochtene Urteil nicht aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht hätte zu keinem anderen Ergebnis gelangen können, wenn es den Vortrag des Klägers zum Stoffplan nicht als verspätet zurückgewiesen hätte. Auch dann hätte der Kläger nicht dartun können, daß sein Mißerfolg auf einer Verletzung des Ausbildungsvertrages beruhte. Der vorgelegte Stoffplan weicht nicht unerheblich von dem Prüfungsstoffplan ab, der in der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz vom 30. November 1965 (Pfälzisches Industrie- und Handelsblatt Nr. 24/1965) vorgesehen war. Es kann durchaus im Interesse einer geordneten und zweckgerichteten Ausbildung gelegen haben, daß nicht alle im Prüfungsstoffplan der Beklagten ursprünglich enthaltenen Themen erschöpfend abgehandelt wurden. Für den Vortrag des Beklagten spricht, daß er Fräulein E in der vorgesehenen Zeit zu einer erfolgreichen Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Ludwigshafen führen konnte. Mit dem Kläger bestanden von Anfang an Meinungsverschiedenheiten über die zweckmäßige Gestaltung der Prüfungsvorbereitung und insbesondere des anzubietenden Stoffes. Bei dieser Sachlage durfte sich der Kläger nicht darauf beschränken, die Themen zu nennen, die nach seiner Auffassung im Lehrangebot ganz oder teilweise fehlten. Er mußte im einzelnen begründen, wie sich das in seiner Prüfung ausgewirkt hat. Das hat er nicht getan, obwohl er in beiden Instanzen darauf hingewiesen wurde, daß sein Vortrag nicht ausreichend substantiiert war.

2. Soweit der Kläger auch in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Prüfungstermin unzureichend ausgebildet worden sein will, ist sein Vortrag widersprüchlich. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger nach seinem eigenen Vortrag während der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses von einem besonders qualifizierten Prüfer ausgebildet wurde, und zwar anhand des vom Kläger selbst vorge-



schlagenen Lehrbuchs. Soweit ihm die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verboten war, wurde das stets damit begründet, daß diese zur Vorbereitung auf die Prüfung ungeeignet seien und die ohnehin knapp bemessene Wiederholungszeit unnötig belasteten.

Die Revision kommt lediglich auf den alten Vortrag des Klägers zurück, ohne Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts darlegen zu können. Sie hatte deshalb keinen Erfolg.

3. Schließlich ist auch der Vorwurf des Klägers unberechtigt, der Beklagte habe seine Aufklärungspflicht vernachlässigt, weil er nicht auf die Risiken einer Wiederholungsprüfung hingewiesen habe. Wie das Landesarbeitsgericht überzeugend ausgeführt hat, konnte der Kläger alles Erforderliche aus einem Schreiben der Universität Regensburg vom 1. März 1975 entnehmen. Darin wurde zwar dem Wunsch des Klägers auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsprochen, es wurde jedoch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Ausbilder des Klägers mit dessen Mißerfolg gerechnet hätten und daß eine Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nur mit "erheblichen Bedenken" zugestanden werden könne. Das Landesarbeitsgericht verweist ferner auf einen Aktenvermerk vom 28. Februar 1973, wonach die Gründe des Mißerfolges mit dem Kläger eingehend erörtert und eine Konzentration auf die für die Prüfung notwendigen Übungen angekündigt wurden.

Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte den Kläger mit der erforderlichen Deutlichkeit auf das Risiko einer Wiederholung des Ausbildungsverhältnisses hingewiesen. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen. Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß der Beklagte seiner Aufklärungspflicht genügt hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Waydelin

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

